

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Per Email  
polg@bafu.admin.ch

Bern, 20. August 2020 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort  
Verordnungspaket Umwelt Frühling 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

**Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV; SR 734.31)**

Der sgv lehnt die Anpassung von Art. 30 ab. Sie führt zu einem enormen ausser-zyklischen Investitionsbedarf, was wiederum zu Lasten der Stromkundinnen und -kunden geht.

**Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)**

Der sgv lehnt die Revision ab. Drei Gründe sprechen dagegen:

*Erstens:* Eine gesamtheitliche Betrachtung der Ressourceneffizienz wird ignoriert. Der vorliegende Entwurf zeugt von einfachem Silodenken und führt so zu Mehrbelastungen für die Umwelt. Auch wenn bei einer Einzelbetrachtung die Verschärfung von Stickoxid Grenzwerten sinnvoll wirkt, wirkt sie sich in einer Gesamtbetrachtung negativ aus. Zement- und andere Stickstoff einsetzende Werke leisten heute einen wesentlichen Beitrag, wenn es darum geht, Abfallfraktionen zu verwerten. Ist dies aufgrund von strengeren Grenzwerten nicht mehr möglich, stellt sich zwangsläufig die Frage nach alternativen Verwertungsmöglichkeiten. Dabei ist bereits heute klar, dass die Entsorgung über Deponien ökologisch weitaus schädlicher ist. In diesem Sinne fehlt in diesem Entwurf die Gesamtbetrachtung welche auch die weiteren Umwelteffekte wie die Abfallverwertung, die Rezyklierung von Baustoffen, die Schonung von Deponien oder die Erhöhung der Biodiversität in Betracht zieht.

*Zweitens:* Innovation ist besser als Technologieverbot. Der Entwurf sollte deshalb, lediglich Grenzwerte setzen, welche dann überprüft werden. Dass die Verordnung nun zudem Technologievorschriften enthält, ist nicht sinnvoll. Der Forschungs- und Entwicklungsstandort Schweiz muss offen bleiben für alternative und innovative Ideen im Bereich der Emissionsminderungstechnologien. Es ist daher zentral, dass sich die Aufsichtsbehörde darauf beschränkt, Grenzwerte festzulegen und im Anschluss den Unternehmen die Freiheit lässt, mit welchen adäquaten Minderungstechnologien sie diese Grenzwerte erreichen wollen.

*Drittens:* Der vorliegende Entwurf ist nicht abgestützt auf die Wirtschaft. Aus ökologischer und ökonomischer Sicht versuchen Unternehmen, wo immer möglich, heimische Produkte zu beziehen. Dies funktioniert in der aktuellen Marktlage sehr gut. Mit den nun geplanten Änderungen kommt es zu einer Verzerrung. Als Resultat davon ist damit zu rechnen, dass sich die Importe von namentlich Zementprodukten erhöhen werden.

Für den sgv ist es klar: Die öffentliche Hand muss sich in der Luftreinhaltung auf die Vorgabe von Grenzwerten beschränken. Sie darf nicht implizit oder gar explizit Technologien vorschreiben. Weiter muss die Einhaltung von gesetzlichen Grenzwerten technisch und ökonomisch machbar sein. Die nun vorgeschlagenen Grenzwerte für die revidierte LRV erfüllen diese Bedingungen weitgehend nicht. Keinesfalls ist es die Aufgabe des Staates, den Unternehmen vorzuschreiben, welche Technologie diese zur Erreichung der Grenzwerte einsetzen müssen. Genau dies passiert in dieser Verordnungsrevision. Als «Lösung» für die Reduktion der Stickoxid- (NO<sub>x</sub>), Ammoniak- (NH<sub>3</sub>) und VOC-Emissionen wird stets explizit auf die Selective Catalytic Reduction Technologie (SCR) hingewiesen. An insgesamt 26 Textstellen wird die SCR-Technologie erwähnt. Andere Massnahmen werden nur nebenbei erwähnt.

Zudem müssen die Behörden auf gleich lange Spiesse zwischen inländischen und ausländischen Konkurrenten achten. Auch dieser Vorgabe genügen die Vorschläge nicht. Bei der Einführung einer neuen Regelung soll ein internationaler benchmark angestrebt werden. Dabei ist der benchmark sowohl repräsentativ als auch reliabel zu definieren. Während in Deutschland die Grenzwerte beim Luftschadstoff Stickoxid (NO<sub>x</sub>) tiefer als in der Schweiz liegen, gelten in Frankreich, Italien und Österreich zweieinhalbfach höhere Grenzwerte, als sie das BAFU nun für die Schweiz vorschlägt.

Bei der Festlegung von politischen Rahmenbedingungen und Regelungen sollte zudem stets auch deren Verhältnismässigkeit berücksichtigt werden. Bei der Luftreinhaltung spielen dafür die Frachanteile bzw. die Mengen, die eine Industrie oder Betriebe einer Branche emittiert, und die durch die Regelung ausgelösten Kosten eine wichtige Rolle. Insbesondere bei Ammoniak-Emissionen und auch bei den VOC ist die Verhältnismässigkeit für eine Absenkung um zwei bis drei Zehntelprozent am gesamtschweizerischen Ausstoss mit millionenteuren, energieverbrauchenden Anlagen unseres Erachtens nicht gegeben. Mit einer Branchenvereinbarung – welche die effektiven Frachten berücksichtigt und den Unternehmen die Wahl der konkreten Emissionsreduktionsmassnahmen überlässt – kann dasselbe ökologische Ziel viel effizienter erreicht werden. Der sgv verweist an dieser Stelle auf die Anliegen der cemsuisse.

### **Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41)**

Der sgv begrüsst die unbefristete Weiterführung der Programmvereinbarungen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass dank Programmvereinbarungen viele Personen von übermässigem Lärm geschützt werden konnten. Mit dem verstärkten Fokus auf wirkungsbasierten Schutzmassnahmen wird nun zudem der fachgerechte Einsatz der Mittel sichergestellt. Der Einsatz neuer Technologien und neuer Verfahrensmethoden ist dabei auch in der Zukunft zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist es entscheidend, dass diese Technologien und Verfahrensmethoden nicht im Rahmen anderer Verordnungen eingeschränkt werden.

### **Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)**

Der sgv unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

### **Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Handel mit Holz und Holzzeugnissen (Holzhandelsverordnung, HHV; SR noch nicht bekannt)**

Der sgv unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen.

## **Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG; SR 814.620)**

Der sgv lehnt den Entwurf ab.

Die Revision der VREG geht auf die Annahme der Motion 17.3636 zurück. Sie wurde mit folgendem Auftrag angenommen: «Der Bundesrat wird beauftragt, ein optimiertes System der Rücknahme und des Recyclings von Elektroaltgeräten zeitnah umzusetzen. Dabei ist sicherzustellen, dass auch Online-Händler und Importeure das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Dabei soll der Vollzug primär privatrechtlich und der administrative Aufwand möglichst gering sein.» Die Vorlage erfüllt keines der definierten Aufträge:

*Erstens:* Optimierung des Systems. In der parlamentarischen Beratung der Motion in ihrer ursprünglichen Form nahm die Ausgestaltung des bestehenden Systems eine wichtige Rolle ein. Namentlich wurden Fragen zu Optimierungspotenzialen im Aufbau der Organisationen, zu ihrem Zusammenwirken sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Akteuren gestellt. Diese Fragen blieben weitgehend unbeantwortet. Das hat entsprechend zur Umformulierung des Anliegens der Motion beigetragen. Im erläuternden Bericht wird die Fragestellung zwar anerkannt, doch es ist unklar, was genau am System optimiert wurde. Namentlich macht der Bericht keine Angaben darüber, wie sich die drei systemischen Organisationen (SENS, SWICO und SLRS) in diese Optimierung einbringen konnten, welche Bereiche des Systems optimiert werden können und welche wohl durch ein anderes System ersetzt werden müssen, um das Optimierungsziel zu erreichen. Eine Optimierung ist eine Abwägung verschiedener Faktoren. Weder die Faktoren, die es abzuwägen gilt, noch die Abwägung an sich sind in den Materialien ersichtlich. Sie stellen ein neues oder verändertes System dar, das als optimiert bezeichnet wird, doch die Optimierung an sich ist nirgends zu entnehmen.

Anekdotisch könnte man sich fragen: Wenn die auf Seiten 13 und 14 abgebildeten Systeme «optimiert» und «einfach» sein sollen, wie würden denn nicht-optimierte und komplizierte Lösungen aussehen?

*Zweitens:* «Trittbrettfahrer» minimieren. Der Auftrag des Parlaments sagt ausdrücklich, Online-Händler und Importeure sollen das System in der Schweiz nicht mehr unterlaufen können. Der Revisionsentwurf sieht vor, dass Die Unternehmen und Organisationen, die Geräte direkt im Ausland oder online über Händlerinnen und Händler im Ausland kaufen der Meldepflicht unterliegen. Doch ein wesentlicher Teil des im Auftrag identifizierten Problems machen private Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die ihre Geräte zum Eigenbedarf direkt im Ausland oder online über Händlerinnen und Händler im Ausland kaufen, aus. Solange jene Bezugsquellen keinen Geschäftssitz in der Schweiz haben, können sie faktisch zur Bezahlung der Gebührenpflicht nicht verpflichtet werden. Die erläuternden Unterlagen erkennen dies an. Doch mit dieser Anerkennung geben sie auch zu, den Auftrag nicht erfüllt zu haben.

*Drittens:* Das Parlament wünsch eine einfache, privatrechtliche Lösung; der vorliegende Entwurf geht auf ein kompliziertes System, indem kein Wettbewerb herrschen kann und mittelfristig auch die privatrechtliche Trägerschaft stark in Frage gestellt wird. Die vom Entwurf aufgestellte Aufgabenteilung lässt den privatrechtlichen Organisationen weder Spielraum für eigene betriebswirtschaftliche Entscheidungen noch für Innovationen zu. Diese Organisationen werden zu reinen Ausführungsbeauftragten degradiert. Das verstösst gegen den Willen des Parlaments. Auch die der Vorschlag der neuen «Dachorganisation» im Vollzug nichts anderes als eine Zentralisierung, welche einer versteckten Verstaatlichung gleichkommt. Der Preis dafür ist ein sehr kompliziertes System, das nicht in der Lage ist, die als heute schon hoch bemängelten Kosten des Systems zu reduzieren.

Zusätzlich ist der sgv der Ansicht, dass die Vorlage bezüglich den Finanzierungslücken Mängel aufweist. Auf Seite 5 und später wiederholt weisen die erläuternden Materialien darauf hin, dass das jetzige System nicht finanzierbar ist oder an seine finanziellen Grenzen stösst. Dabei gibt der Bericht selbst zu, diese Behauptungen nicht plausibilisiert zu haben. Das ist ein wesentlicher Mangel der Vorlage. Alle vorgeschlagenen Massnahmen gehen von der Annahme aus, das heutige System sei finan-

ziell nicht tragbar. Doch wenn diese Annahme nicht zumindest plausibilisiert wird, ist schwer zu verstehen, mit welchen Massnahmen die Kosten überhaupt gesenkt und die Mittelflüsse erhöht oder ausbalanciert werden können. Ohne eine Quantifizierung dieser Behauptung ist auch eine Beurteilung des Haushalts des revidierten Systems nicht möglich.

Darüber hinaus verweist der sgv auf die Eingaben der Swico, des OSD, und der Swiss Retail Federation.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor sgv, e. Nationalrat



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor